

Satzung des Fördervereins Freibad Jever e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Freibad Jever". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name Förderverein Freibad Jever e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Jever.

§ 2 Zweck

1. Förderung des Schwimmsports - und zwar insbesondere im Sinne der körperlichen Ertüchtigung für Jedermann - sowie des Freizeitschwimmens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung der Stadt Jever bei Erhalt und Betrieb des Freibades auf der Grundlage einer noch mit der Stadt zu treffenden Vereinbarung (Nutzungsvertrag), wobei eine Erwerbung der Immobilie des Freibades in der Zukunft nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der DLRG, Ortsgruppe Schortens-Jever e.V., zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand oder einem von ihm bevollmächtigten Vertreter. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Erfolgt eine Zurückweisung des Beitrittsantrages nicht unverzüglich, gilt die Mitgliedschaft als angenommen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung und Konkurs. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung rückständiger und bereits fällig gewordener Beiträge verpflichtet, unabhängig davon, ob ein bereits fällig gewordener Mitgliedsbeitrag für einen Zeitraum zu entrichten ist, der über den Austrittszeitraum hinausgeht. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Beschwerdeinstanz für die Maßnahme ist die Mitgliederversammlung, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Wirksamkeit entscheidet. Die Beschwerde kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses eingelegt werden.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen von ihr benannten Bevollmächtigten vertreten.

§ 4 Beitrag

Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, den jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Mitglieder sind über die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages auch zur weitergehenden Förderung des Vereinszweckes verpflichtet (z.B. Arbeitsdienst nach Anfall), soweit hiermit keine über den Mitgliedsbeitrag hinausgehenden finanziellen Verpflichtungen verbunden sind. Die Mitgliederversammlung über Beitragsänderungen hat spätestens vier Monate vor Beginn des Jahres, von dem ab die Beitragserhöhung gelten soll, stattzufinden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit der Gründung und endet am 31.12.2002. Danach entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem ersten Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer Kassierer/in/einem Kassierer, einer Schriftführerin/einem Schriftführer sowie Beisitzerinnen/Beisitzern. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder i.S. des § 26 BGB vertreten.
2. Der Vorstand bleibt im Falle seines Rücktritts bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.
3. Der Vorstand ist eigenverantwortlich für die Durchführung der laufenden Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. **Einberufung der Mitgliederversammlung**
Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung oder Beifügung der Tagesordnung schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.
2. **Aufgabe der Mitgliederversammlung**
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht, die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsplan, die Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie der Beisitzer, Satzungsänderungen und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder erschienen sind. Bleibt eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem leitenden Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. **Außerordentliche Mitgliederversammlung**
Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 9 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitgliedschaft sind mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Nach Ablauf wird alternierend gewählt. Sie haben die Kassengeschäfte des Fördervereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbescheid bedarf zur Annahme einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für den Fall der Auflösung des Vereines werden zwei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.

Erste Fassung beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 12. April 2002.

Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2003.

Für den Vorstand
gez. Johann Rasenack